Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 17 468 Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 09. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2019)

zum Thema:

Richterliches Personal – Status Quo in den Jahren 2017 und 2018

und **Antwort** vom 28. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Jan. 2019)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU) über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17 468 vom 9. Januar 2019 über Richterliches Personal – Status Quo in den Jahren 2017 und 2018

.....

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch war in den Jahren 2017 und 2018 das durchschnittliche Lebensalter des richterlichen Personals in Berlin (bitte nach Jahr und Gericht gesondert darstellen)?

Zu 1.: _____

Durchschnittliches Lebensalter der Richterinnen und Richter				
Gericht / Jahr	ø-Alter 2017	ø-Alter 2018		
Kammergericht	53,35	53,48		
Landgericht Berlin	47,77	47,88		
Amtsgericht Charlottenburg	47,79	47,86		
Amtsgericht Köpenick	48,48	48,48		
Amtsgericht Lichtenberg	46,28	47,19		
Amtsgericht Mitte	48,30	48,57		
Amtsgericht Neukölln	49,03	48,11		
Amtsgericht Pankow-Weißensee	48,49	48,89		
Amtsgericht Schöneberg	49,12	48,46		
Amtsgericht Spandau	48,90	50,94		
Amtsgericht Tempelhof- Kreuzberg	48,06	47,72		
Amtsgericht Tiergarten	45,14	45,24		
Amtsgericht Wedding	46,36	47,18		
Oberverwaltungsgericht Berlin- Brandenburg	54,84	55,03		
Verwaltungsgericht	44,58	44,53		
Sozialgericht	43,10	43,64		
Landesarbeitsgericht Berlin- Brandenburg	57*	57*		
Arbeitsgericht	52*	53*		

^{*} Das Durchschnittsalter beim Arbeitsgericht und beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg wurde jeweils auf- oder abgerundet

^{2.} Wie hoch war der durchschnittliche Krankenstand des richterlichen Personals in den Jahren 2017 und 2018 (bitte nach Jahr und Gericht gesondert darstellen)?

Zu 2.: Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die beigefügte Anlage verwiesen. Angaben zum Krankenstand 2018 liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Sie werden in dem Gesundheitsquotenbericht für 2018, der voraussichtlich im September 2019 veröffentlicht wird, enthalten sein. Dieser Bericht wird regelmäßig jährlich dem Abgeordnetenhaus vorgelegt und ist im Internet unter

https://www.berlin.de/sen/finanzen/personal/personalstatistik/artikel.13543.php abrufbar.

3. Wie viele Richterinnen und Richter befanden sich in den Jahren 2017 und 2018 in Elternzeit (bitte nach Jahr, Gericht und Geschlecht gesondert darstellen)?

Zu 3.:

Richterinnen und Richter in Elternzeit				
Gericht	20	017	2018	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich
Kammergericht	2	1	1	2
Landgericht	16	11	17	8
Amtsgericht Charlottenburg	2	1	4	1
Amtsgericht Köpenick	0	0	0	0
Amtsgericht Lichtenberg	2	0	4	1
Amtsgericht Mitte	3	0	2	2
Amtsgericht Neukölln	4	0	3	0
Amtsgericht Pankow- Weißensee	0	1	0	1
Amtsgericht Schöneberg	3	0	1	0
Amtsgericht Spandau	1	0	0	0
Amtsgericht Tempelhof- Kreuzberg	5	0	6	0
Amtsgericht Tiergarten	13	4	19	4
Amtsgericht Wedding	1	2	3	1
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	0	0	0	0
Verwaltungsgericht	10	5	13	2
Sozialgericht	17	8	13	4
Landesarbeitsgericht Berlin- Brandenburg	0	0	0	1
Arbeitsgericht	1	1	2	1

^{4.} Wie viele Angehörige des richterlichen Personals wurden in den Jahren 2017 und 2018 vorzeitig pensioniert (bitte nach Jahr und Gericht gesondert darstellen)?

Zu 4.:

Vorzeitig pensionierte	Richterinnen u	nd Richter
Gericht / Jahr	2017	2018
Kammergericht	2	2
Landgericht Berlin	2	2
Amtsgericht Charlottenburg	1	1
Amtsgericht Köpenick	0	0
Amtsgericht Lichtenberg	0	0
Amtsgericht Mitte	0	0
Amtsgericht Neukölln	0	0
Amtsgericht Pankow- Weißensee	0	0
Amtsgericht Schöneberg	0	0
Amtsgericht Spandau	2	2
Amtsgericht Tempelhof- Kreuzberg	1	1
Amtsgericht Tiergarten	5	5
Amtsgericht Wedding	1	1
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	1	1
Verwaltungsgericht	1	1
Sozialgericht	0	0
Landesarbeitsgericht Berlin- Brandenburg	1	1
Arbeitsgericht	1	0

^{5.} Waren sämtliche Berliner Gerichte in den Jahren 2017 und 2018 in Bezug auf das richterliche Personal voll ausgestattet (erbitte gesonderte Angabe nach Jahren und Gerichten sowie des SOLL- und des IST-Standes)?

Zu 5.: Personalausstattung an den Berliner Gerichten im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

	2017		2018	
	Stellen SOLL	besetzt am 31.12.	Stellen SOLL	besetzt am 31.12.
Kammergericht	139	137	145	142,565
Landgericht	360	358,44	366	364,41
Amtsgericht Charlotten- burg	60	59,5	60	58,95
Amtsgericht Köpenick	14	14	20	20
Amtsgericht Lichtenberg	23,5	22,95	24	23,9
Amtsgericht Mitte	49	46,6	49	48,8
Amtsgericht Neukölln	19,5	18,5	18,5	18,08
Amtsgericht Pankow- Weißensee	36,5	34,67	35,5	34,67
Amtsgericht Schöneberg	46	45,2	46	45,6
Amtsgericht Spandau	16	15,95	15,5	15,2
Amtsgericht Tempelhof- Kreuzberg	74	73,94	71	70,59

Differenz		16,68		12,945
Summe	1338,705	1322,025	1385,705	1372,76
Sozialgericht	149,14	148,44	150,14	149,55
Verwaltungsgericht	104	101,285	133	131,095
Oberverwaltungsgericht	38	38	37	35,9
Amtsgericht Wedding	29	29,15	29	28,75
Amtsgericht Tiergarten	181,065	178,4	186,065	184,7

Anmerkung:

Die angegebenen Werte nach dem Komma entstehen durch die Stellenanteile der Teilzeitkräfte.

Personalausstattung an den Berliner Gerichten im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Arbeitsgerichtsbarkeit):

Bei den Gerichten für Arbeitssachen berechnet sich der Bedarf an richterlichem Personal unabhängig von der Zahl der Planstellen nach der als angemessen festgesetzten Anzahl an Richterinnen und Richter im Verhältnis zu den jeweiligen jährlichen Eingangszahlen ("Pensenschlüssel"). Die dargestellten Ergebnisse sind jeweils gerundet.

Arbeitsgericht	2017	2018
Planstellen:	51	50
Soll nach Eingangszahlen:	33	32
lst:	35	38

Landesarbeitsgericht*	2017	2018
Planstellen:	26	25
Soll nach Eingangszahlen:	14	20
lst:	20	18

^{*} jeweils unter Nichtberücksichtigung einer Erprobungsstelle

6. Wie viele Richterinnen und Richter wurden in den Jahren 2017 und 2018 in das Richterverhältnis a) auf Probe b) dauerhaft ernannt (erbitte nach Jahren und Dienstort gesonderte Darstellung)?

Zu 6.: Ernennungen im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

Zu a) Probezeiternennungen:

2017: 61

2018: 68, zzgl. 2 Ernennungen als Richterin bzw. Richter kraft Auftrags

Zusätzlich zu den Ernennungen als Richterin oder Richter auf Probe wurden 2017 sieben und 2018 17 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Beamtin bzw. Beamter auf Probe eingestellt. Im Übrigen werden freie Planstellen regelmäßig auch durch Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber besetzt. Der Dienstort von Richterinnen und Richtern auf Probe wechselt während der Probezeit je nach Zuweisung, so dass eine diesbezügliche Darstellung - anders als bei den auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern - nicht aussagekräftig ist. Stammdienststelle ist für alle Richterinnen und Richter auf Probe das Kammergericht.

Zu b) Lebenszeiternennungen:

2017:

Landgericht 8
Amtsgericht Charlottenburg 2
Amtsgericht Lichtenberg 1
Amtsgericht Tiergarten 2
Sozialgericht 8
Verwaltungsgericht 9
Insgesamt 30

Außerdem erfolgte 2017 im Anschluss an das Richterverhältnis auf Probe eine Ernennung bei der Staatsanwaltschaft.

2018:

Landgericht 5 Amtsgericht Charlottenburg 3 **Amtsgericht Mitte** 2 Amtsgericht Pankow-Weißensee 1 1 Amtsgericht Schöneberg Amtsgericht Tiergarten 7 Amtsgericht Wedding 1 2 Sozialgericht Verwaltungsgericht 3 Insgesamt 25

Ernennungen im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

Probezeit und Lebenszeiternennungen erfolgen in der Arbeitsgerichtsbarkeit nur am Arbeitsgericht.

Zu a) Probezeiternennungen:

2017:

2 (zuzüglich Versetzungen von zwei bereits im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ernannten Proberichtern und einem Richter kraft Auftrags)

2018: keine

Zu b) Lebenszeiternennungen:

2017: 1 **2018:** keine

7. Hält der Senat die Anzahl des richterlichen Personals in Bezug auf den a) SOLL-Stand und b) IST-Stand für ausreichend, um in angemessener Zeit Recht zu sprechen (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung unterteilt nach den jeweiligen Gerichtsbarkeiten)? Wenn nein: was gedenkt er zu unternehmen, wenn ja: warum?

Zu 7.: Die bei Frage 5 dargestellte SOLL-/IST-Differenz belegt in Anbetracht der Größe des gesamten Stellenbestands unter Berücksichtigung des Umfangs der altersbedingten

und sonstigen Fluktuation sowie des Umstands, dass einige Stellen wegen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus haushalts- und dienstrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, eine funktionierende Stellen- und Personalwirtschaft. Frei werdende Stellen werden umgehend bedarfsgerecht nachbesetzt. Am Landesarbeitsgericht werden in 2019 zum Ausgleich des gesunkenen IST-Standes ganz konkret mehrere Richterstellen nachbesetzt. Soweit aus fachlicher Sicht eine Erhöhung des Stellenrahmens erforderlich wird, trägt der Senat dem regelmäßig durch eine entsprechende Stellenanmeldung zum Haushaltsplan Rechnung. Die Festsetzung der Anzahl der Planstellen an Richterinnen und Richter in der Berliner Justiz obliegt dem Abgeordnetenhaus im Rahmen der Beratungen des Haushalts und wird durch das Abgeordnetenhaus mit dem Stellenplan des Haushaltsplans festgelegt.

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Gerichtsverfahren in angemessener Zeit durchgeführt wird, bedarf es der Betrachtung zahlreicher Faktoren im Einzelfall. Dazu zählen u. a. die Natur des Verfahrens, die Schwierigkeit der Sachmaterie, das Verhalten der Verfahrensbeteiligten, die Bedeutung der Sache für die Beteiligten sowie die gerichtlich nur begrenzt zu beeinflussende Tätigkeit Dritter, insbesondere der Sachverständigen. Nach bisherigen Erfahrungswerten ist die richterliche Ausstattung der Berliner Gerichte in Ansehung der ausgewiesenen SOLL-/IST-Differenz - vorbehaltlich unplanbarer Ereignisse - in der Regel ausreichend, um den Rahmen für eine Verfahrenserledigung in angemessener Zeit zu schaffen. Die Prozessführung und Ausgestaltung einzelner Gerichtsverfahren und die daraus resultierende Dauer konkreter Prozesse obliegen den Richterinnen und Richtern auf Grund ihrer verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit, sodass der Senat diese nicht zu bewerten hat.

8. Wie viele Richterinnen und Richter haben seit dem Jahr 2009 bis zum 31.12.2018 a) Widerspruch und b) Klage wegen in verfassungswidriger Weise zu niedriger Besoldung erhoben (erbitte nach Jahren, Widerspruch/Klage sowie Besoldungsgruppe gesonderte Darstellung)?

Zu 8.: Antwort für die Richterinnen und Richter im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

Eine statistische Erfassung der anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren erfolgt nicht. Der Senat geht nach den Berichten des nachgeordneten Geschäftsbereichs davon aus, dass der Großteil der Richterinnen und Richter Widerspruch jedenfalls gegen die Amtsangemessenheit der Besoldung eingelegt hat. Hierbei ist seit den Vorlagebeschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 zur Amtsangemessenheit der Berliner A- und R-Besoldung nochmals ein deutlicher Anstieg der Widerspruchs- und Klageverfahren festzustellen.

Antwort für die Richterinnen und Richter im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

a) Widersprüche:

	BesGr. R1	BesGr. R2	BesGr. R3	BesGr. R4	gesamt
2015	6	0	1	0	7
2017	20	3	11	1	35
2018	23	3	14	2	42

b) Klagen:

	BesGr. R1	BesGr. R2	BesGr. R3	BesGr. R4	gesamt
2015	6	0	1	0	7
2016	1	0	0	0	1
2017	6	0	2	1	9
2018	13	4	9	1	27

9. Sieht der Senat einen Zusammenhang zwischen dem IST-Stand beim richterlichen Verhältnis in Bezug auf den SOLL-Stand im Vergleich zur Besoldung? Wenn ja: was unternimmt er, wenn nein: warum nicht?

Zu 9.: Angesichts des zu Frage 5 dargestellten SOLL-/IST-Standes lässt sich kein Zusammenhang zur Frage der Besoldung erkennen. Derzeit gibt es ausreichend geeignete und hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für den höheren Justizdienst im Land Berlin. Auch im Vergleich zu den anderen Bundesländern weißt der höhere Justizdienst des Landes Berlin eine außerordentliche Attraktivität auf junge Juristinnen und Juristen aus, sodass eine Auswahl zwischen den hochqualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zu treffen ist. Die Frage der Amtsangemessenheit der Berliner R-Besoldung ist im Übrigen derzeit in drei Vorlageverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist abzuwarten.

Berlin, den 28. Januar 2019

In Vertretung

M. Gerlach Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Durchschnittliche Zahl der Krankheitskalendertage der Richterinnen und Richter im unmittelbaren Landesdienst Berlin im Jahr 2017 gruppiert nach Einzelplänen, Behörden/Bereichen und Kapiteln der Hauptverwaltung

Einzelplan Behörde Kapitel	Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	Durchschnittliche Zahl der Krankheits(kalender)tage je Beschäftigten
Richterinnen und Richter Insgesamt	1.891,7	11,0
02 - Verfassungsgerichtshof	3,0	1,0
06 - Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	1.824,3	11,0
SenJustVA	7,1	3,0
0600 SenJustVA - Politisch-Administrativer Bereich und Service -	2,1	
0605 Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt	5,0	3,6
Generalstaatsanwaltschaft	30,6	4,9
0611 Generalstaatsanwaltschaft	30,6	4,9
Staatsanwaltschaft	363,0	14,5
0612 Staatsanwaltschaft	363,0	14,5
Amtsanwaltschaft	2,0	
0613 Amtsanwaltschaft	2,0	
Kammergericht	130,8	11,0
0615 Kammergericht	130,8	11,0
Landgericht	388,3	8,1
0616 Landgericht	388,3	8,1
Amtsgerichte	588,3	11,2
0619 Amtsgericht Charlottenburg	63,2	7,3
0621 Amtsgericht Köpenick	16,4	6,7
0622 Amtsgericht Lichtenberg	24,5	8,1
0623 Amtsgericht Mitte	51,3	8,4
0624 Amtsgericht Neukölln	21,7	4,7
0625 Amtsgericht Pankow-Weißensee	41,1	13,3
0626 Amtsgericht Schöneberg	48,4	8,4
0627 Amtsgericht Spandau	16,9	5,4
0628 Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg	87,6	15,8
0630 Amtsgericht Tiergarten	184,8	14,2
0631 Amtsgericht Wedding	32,5	7,3
Oberverwaltungsgericht BB	36,6	12,0
0641 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	36,6	12,0
Verwaltungsgericht	112,6	8,2
0642 Verwaltungsgericht	112,6	8,2
Sozialgericht	165,1	12,2
0651 Sozialgericht	165,1	12,2
11 - Integration, Arbeit und Soziales	64,3	11,8
Arbeitsgerichtsbarkeit	64,3	11,8
1141 Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg	22,0	6,6
1142 Arbeitsgericht	42,3	14,6

Zeichenerklärung:

. Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Bitte beachten Sie auch die beigefügten Erläuterungen und methodischen Hinweise.

Erläuterungen

Allgemeine Hinweise

Mit diesem Bericht werden landesweit ermittelte "Pauschale Gesundheitsquoten" der Beschäftigten des unmittelbaren Landesdienstes Berlin für ressortübergreifende Zwecke ausgewiesen.

Als Grundlage der Auswertungen hat die Statistikstelle Personal die Vorgaben des Fachkonzeptes (Version 1.3) zur Erhebung und Verarbeitung von Daten zu krankheitsbedingten Abwesenheitszeiten ("Gesundheitsreport, Stufe 1: pauschale Gesundheitsquote") herangezogen und darauf basierend diesen Bericht entwickelt.

Das Konzept beschreibt den Inhalt und die Erhebungsmodalitäten für die landeseinheitliche Ermittlung des Indikators "Pauschale Gesundheitsquote". Diese wird definiert als der "Anteil der Kalendertage ohne gemeldete Erkrankungen an der Gesamtzahl der Kalendertage aller Beschäftigten seit dem Stichtag in Prozent je Organisationseinheit."

Die Zuständigkeit für das berlinweite Gesundheitsmanagement lag bis Ende 2016 bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Mit der 18. Wahlperiode ist diese Aufgabe auf die Senatsverwaltung für Finanzen übergegangen.

Einbezogene Abwesenheitsarten

In Absprache mit der fachlich zuständigen Zentralen Stelle für das Gesundheitsmanagement werden in die Auswertungen folgende Arten krankheitsbedingter Abwesenheit einbezogen:

Abwesenheitsart laut o.g.	IPV-Kennzahl
Fachkonzept:	
 Krankheit mit Attest 	0200
 Krankheit ohne Attest 	0210
Arbeitsunfall	0270
 Wegeunfall 	0280
 Dienstunfall (nur Polizei) 	9755
 Qualifizierter Dienstunfall (nur Po 	lizei) 9760
Wegeunfall (nur Polizei)	9765
zusätzlich seit 2007	
 Aussteuerung aus Krankenkasse 	0614
	0615
zusätzlich Feuerwehr seit 2008	
 Krankheit mit Attest 	9250
 Krankheit ohne Attest 	9255

zusätzlich seit 2009 – Berufserkrankung – Unfall Privat	0215 0290
zusätzlich seit 2010 – Krankheit PKV ohne Krankengeld	9225
zusätzlich seit 2011 – Versorgungskrankengeld – Wiedereingliederungsmaßnahme	0340 0342
zusätzlich seit 2012 – Krankheit Folgeerkrankung – Organ- oder Gewebespende	0225 0370
zusätzlich seit 2017 – Krank bei Eintritt	0616

Zusätzlich einbezogene Abwesenheitsarten führen in der Regel nicht zu mehr Fehltagen. Stattdessen erfolgt meist nur eine Spezifizierung der Abwesenheitsarten, z. B. für die Beschäftigten der Berliner Feuerwehr seit 2008.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Statistik der Personalstruktur und der Personalkosten im unmittelbaren Landesdienst (Personalstrukturstatistikgesetz – PSSG) vom 2. Dezember 2004, GVBI., 60. Jg., Nr. 48 vom 14. Dezember 2004, S. 490.

Datenerhebung

In den einzelnen Personalverwaltungen dezentral vorhandene Beschäftigtendaten werden in pseudonymisierter Form über eine Schnittstelle aus dem Verfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV) monatlich an die zentrale Personalstrukturdatenbank der Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen übergeben.

Berichtszeitraum

Jahr 2017

Periodizität

jährlich

Stand der Ergebnisse

In die Ergebnisse sind die bis einschließlich April 2017 in IPV eingepflegten rückwirkenden Änderungen eingeflossen. Aufgrund des Eingabeverhaltens ist erst zu diesem Zeitpunkt ein stabiler Datenstand erreicht.

Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit umfasst Beschäftigte des unmittelbaren Landesdienstes, die im IPV-Abrechnungsmodul geführt werden, und zwar der

- Hauptverwaltung und der
- Bezirksverwaltungen.

Einbezogen sind die Beurlaubten und die geringfügig Beschäftigten. Seit 2014 sind auch die Beschäftigten der Berliner Forsten mit Tätigkeiten in der Waldarbeit in der Grundgesamtheit enthalten. Die Beschäftigten des Verfassungsgerichtshofes sind dem Einzelplan 06 - Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zugeordnet.

Nicht enthalten in der Grundgesamtheit sind die Beschäftigten

- der Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- des Rechnungshofes
- des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
- der Betriebe nach § 26 LHO
- der Eigenbetriebe
- in Ausbildung.

Die Ergebnisse werden ab dem Berichtsjahr 2014 inklusive der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen der Justiz und des Verfassungsgerichtshofes ausgewiesen.

Genauigkeit

Die Datenqualität wurde anlässlich der erstmaligen Ermittlung der pauschalen Gesundheitsquote für das Jahr 2007 anhand manuell erhobener Referenzdaten bei der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport stichprobenartig überprüft. Im Ergebnis differierten in den Kapiteln mit nicht vollständig aufklärbaren Abweichungen die Gesundheitsquoten in einer Spanne zwischen 0,1 und 0,8 Prozentpunkten.

Bei der Verwendung der Ergebnisse sollte beachtet werden, dass es nicht möglich ist, die Datenqualität flächendeckend zu bewerten. Sie hängt ausschließlich vom Daten-Eingabeverhalten der einzelnen Dienststellen in IPV ab.

Vergleichbarkeit

Bei Vergleichen ist auf methodische und definitorische Unterschiede und auf mögliche weitere Einflussfaktoren auf die Gesundheitsquote zu achten. Sinnvoll sind nur Vergleiche der Gesundheitsquoten unter gleicher Methodik und Definitionen sowie unter gleichartigen Beschäftigtengruppen.

- innerhalb des unmittelbaren Landesdienstes

Die Pauschale Gesundheitsquote (Definition siehe oben) eignet sich grundsätzlich für einen Vergleich zwischen den Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung und mit anderen Behörden (Benchmarking im Bereich der Personalverwaltung).

In Einzelfällen sind mögliche Verzerrungen zu berücksichtigen, die auf Grund spezifischer Arbeitszeitregelungen eintreten und hier unberücksichtigt bleiben mussten (Beispiel Ferienregelungen bei den Lehrkräften oder besondere Arbeitszeitrhythmen bei den Behörden Polizei und Feuerwehr).

- zeitliche Vergleichbarkeit

Bei einem Vergleich der Auswertungsergebnisse über die Zeit sind mögliche Veränderungen der Grundgesamtheit u. a. durch Ein- und Ausgliederungen von Behörden/Bereichen in den bzw. aus dem unmittelbaren Landesdienst Berlin zu berücksichtigen ebenso wie Veränderungen durch Aufnahme von Behörden/Bereichen in das IPV-Verfahren.

- mit anderen Erhebungen

Vergleiche mit Gesundheits- bzw. Krankheitsquoten anderer Erhebungen, z. B. von Unternehmen oder anderen Verwaltungen, sind nur sinnvoll und belastbar, wenn die Ergebnisse nach denselben Methoden ermittelt werden. Für die Ermittlung und Auswertung des Krankenstandes bzw. der Fehlzeiten gibt es in Deutschland keine einheitlichen Standards, Definitionen oder Methoden. Es existieren parallele Konzepte. Unterschiede in den Erhebungsmethoden entstehen hauptsächlich durch:

- Stichproben vs. Totalerhebungen
- inklusive vs. exklusive Kurzzeiterkrankungen ohne ärztliches Attest
- Arbeitstage vs. Kalendertage.

Die Statistikstelle Personal ermittelt entsprechend dem o. g. Fachkonzept die Ergebnisse im Rahmen

- einer Totalerhebung
- inklusive Kurzzeiterkrankungen ohne ärztliches Attest und
- nach Kalendertagen.

Geheimhaltung und Datenschutz

Nach § 16 LStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Zeichenerklärung

- 0 weniger als die H\u00e4lfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden
- · Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- [] Zahlenwert in Klammern: Zusammenfassung mehrerer Tabellenfelder
- Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Merkmale/Methodische Hinweise

Alter

Es wird das Alter ausgewiesen, das von den Beschäftigten im Berichtsjahr erreicht wird.

Statusgruppe

Die Statusgruppe gibt das Rechtsverhältnis der Beschäftigten zum Land Berlin an. Zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten werden die Beschäftigten im Beamtenverhältnis bzw. in einem beamtenähnlichen Status (Mitglieder des Senats, Richterinnen und Richter) gerechnet. Zur Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehören Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag.

Einzelplan

Oberste Gliederungsebene der Organisationsstruktur nach der Haushaltssystematik des Landes; entspricht für die Hauptverwaltung im Wesentlichen der Ressortverteilung.

Behörde/Bereich

Gliederungsebene unterhalb des Einzelplans, gebildet aus einer systematischen Zusammenfassung von Kapiteln.

Kapitel

Direkt aus IPV erhobene Gliederungsebene zur Abbildung der Organisationsstruktur nach der Haushaltssystematik des Landes.

Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Arithmetisches Mittel der Beschäftigtenzahl in den Monaten Januar bis Dezember.

Sollzeit

Produkt aus der Zahl der Kalendertage und der Zahl der Beschäftigten je Monat des Berichtsjahres; aufsummiert zu einem Jahreswert.

Pauschale Gesundheitsquote

Anteil der Kalendertage ohne gemeldete Erkrankungen an der Gesamtzahl der Kalendertage der Sollzeiten aller Beschäftigten im Berichtszeitraum in Prozent je Organisationseinheit.

Krankheits-(kalender)tage

In die Berechnungen werden alle Kalendertage des Berichtsjahres mit Krankmeldungen, also auch solche für freie Tage wie Wochenenden, Feiertage oder schichtfreie Tage einbezogen, um eine einheitliche Berechnungs- und Vergleichsbasis zu haben. Durch diese einheitliche Basis sind trotz der Vielzahl verschiedenster Arbeitszeit- und Teilzeitmodelle die Erkrankungstage aller Beschäftigten vergleichbar. Nur die im Berichtsjahr angefallenen Krankheitstage fließen in die Ergebnisse ein.

Erkrankte Beschäftigte

Zahl der Beschäftigten, die mindestens einmal im Berichtsjahr krank gemeldet waren. Die Dauer der Erkrankung spielt für die Zählung keine Rolle. Mehrfachzählungen erfolgen nicht.

Betroffene Beschäftigte

Zahl der Beschäftigten, die in der jeweiligen Gruppe (Dauer der Erkrankungen) mindestens einmal im Berichtsjahr krank gemeldet waren. Innerhalb einer Gruppe erfolgt keine Mehrfachzählung. Ist also beispielsweise ein/e Beschäftigte/r im Berichtsjahr zweimal zwei Tage krank, so wird er/sie einmalig in der Gruppe "Erkrankung bis 3 Tage" gezählt.

Mehrfachzählungen erfolgen bei der Summenbildung. Der Grund ist, dass Beschäftigte Krankheiten von unterschiedlicher Dauer haben können und sie deshalb in mehreren einzelnen Gruppen gezählt werden. Bildet man aus den einzelnen Gruppensummen eine Gesamtsumme, so ist das erkennbar.